

INFORMATIONSBLATT für sterbewillige Person

1. Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der Sie einzelne, mehrere oder alle medizinischen Behandlungen ablehnen können. Eine Patientenverfügung wird erst wirksam, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und sich daher nicht selbst zu Ihrer Behandlung äußern können.

Wenn Sie die Inanspruchnahme eines assistierten Suizides erwägen, können zwei wesentliche Gründe für die Errichtung einer Patientenverfügung sprechen:

Da eine Behandlung gegen Ihren Willen verboten ist, kann die Patientenverfügung errichtet werden, um einer schweren Erkrankung ihren „natürlichen Lauf“ zu lassen, ohne dass bestimmte medizinische Maßnahmen zur Lebensverlängerung ergriffen werden.

Sie können mit einer Patientenverfügung auch die rechtliche Sicherheit für Ihre Angehörigen und das Sie betreuende Gesundheitspersonal erhöhen: Für den Fall, dass es nach der Einnahme des Präparats zu Komplikationen kommt, können mit einer Patientenverfügung lebensrettende Maßnahmen abgelehnt werden, z.B. auch das Rufen der Rettung durch die Angehörigen.

Näheres zur Patientenverfügung können Sie in unserer Informationsbroschüre nachlesen. Gerne beraten wir Sie auch persönlich ausführlich über die Möglichkeit der Errichtung einer Patientenverfügung. Auch Rechtsanwält*innen und Notar*innen sowie die rechtskundigen Mitarbeiter*innen der Erwachsenenschutzvereine sind befugt, Patientenverfügungen zu errichten.

2. Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die erst dann wirksam wird, wenn die Person für die davon umfassten Angelegenheiten nicht mehr entscheidungsfähig ist. In der Regel wird eine Vorsorgevollmacht einer nahestehenden Person erteilt (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn, etc.). Grundsätzlich kann jede volljährige Person Vorsorgebevollmächtigte*r sein.

Die Vorsorgevollmacht kann nur vor einem*einer Notar*in, einem*einer Rechtsanwält*in oder in einfachen Fällen auch vor einem Erwachsenenschutzverein (falls ausreichend Kapazitäten vorhanden sind) errichtet werden. Sie muss schriftlich sein. Eine weitere Voraussetzung für die Errichtung ist die Geschäftsfähigkeit.

Die Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Sie wird erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist, wirksam.

Näheres zur Vorsorgevollmacht können Sie in unserer Informationsbroschüre nachlesen. Gerne beraten wir Sie auch hierzu in einem persönlichen Gespräch.

3. Testament

Mit einem Testament („letztwillige Verfügung“) regeln Sie, auf wen Ihre Verlassenschaft übergeht, also wer Ihre Erben sind. Als Verlassenschaft werden alle Rechte und auch Verbindlichkeiten (Schulden) einer verstorbenen Person verstanden, welche auf die Erben übertragen werden.

Liegt kein gültiges Testament vor, regelt das Gesetz, wer von Ihren Angehörigen welchen Anteil an Ihrer Verlassenschaft erbt.

Grundsätzlich können Sie ein Testament („letztwillige Verfügung“) selbst erstellen. Der gesamte Text muss von Ihnen selbst und eigenhändig (händisch! - nicht mit PC oder Schreibmaschine und auch nicht durch andere Personen) geschrieben und unterschrieben werden, wobei die Unterschrift am Ende des Textes stehen muss. Die Angabe des Errichtungsdatums ist erforderlich.

Empfehlenswert ist eine Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister bei einem*einer Notar*in oder einem*einer Rechtsanwält*in.

Das Erbrecht ist voller Tücken. Bereits kleine Formfehler können ein Testament ungültig werden lassen. Außerdem sind weitere Aspekte, wie das Pflichtteilsrecht oder die Anrechnung von Schenkungen, zu berücksichtigen. Sie sollten sich daher jedenfalls bei einem*einer Notar*in oder einem*einer Rechtsanwält*in beraten lassen.

4. Versicherungen

Haben Sie eine private Versicherung für den Todesfall? Bitte beachten Sie, dass die Versicherung wahrscheinlich zu keiner Leistung verpflichtet ist, wenn die versicherte Person Suizid begangen hat und dabei entscheidungsfähig war.

Klären Sie dies allenfalls vorab mit Ihrer Versicherungsgesellschaft ab und lassen Sie sich Leistungszusagen schriftlich bestätigen.

Über Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung (Witwen-/Witwerrente, Waisenrente, ...) informieren Sie sich bitte direkt bei Ihrem zuständigen Pensionsversicherungsträger:

- Versicherte Personen der Österreichischen Gesundheitskasse (ehem. Gebietskrankenkassen):
 - Pensionsversicherungsanstalt
- Versicherte Personen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVA + SVB):
 - bei dieser Sozialversicherung
- Versicherte Personen der Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst und Schienenverkehrsunternehmen (BVA + VAEB):
 - bei dieser Sozialversicherung

5. Verträge

Bitte beachten Sie, dass vertragliche Rechte und Verpflichtungen, aber auch etwa Schadenersatzansprüche, in aller Regel auf die Erben übergehen. Bei Miet- und Pachtrechten gibt es eine "Sonderrechtsnachfolge", d.h., dass bestimmte nahe Angehörige, die zu Lebzeiten der verstorbenen Person mit dieser einen gemeinsamen Haushalt führten, ein Eintrittsrecht in

den Miet- oder Pachtvertrag haben. Voraussetzung ist, dass das Vertragsverhältnis dem Mietrechtsgesetz (MRG) unterliegt.

Wenn Sie dazu Fragen haben, sollten Sie jedenfalls eine Beratung durch einen*eine Notar*in oder einen*eine Rechtsanwält*in Anspruch nehmen. Informationen finden Sie auch auf der Homepage www.oesterreich.gv.at.

6. Begräbnis

Grundsätzlich gilt in Österreich eine Bestattungspflicht (Erd- oder Feuerbestattung). Nach der Totenbeschau und der Eintragung ins Sterberegister kann die Bestattung der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen erfolgen. Dazu muss ein Bestattungsunternehmen beauftragt werden. Über die Kosten der Bestattung können Sie sich bei einem Bestattungsinstitut informieren. Können die Kosten für eine Bestattung nicht gedeckt werden (durch Ihr Vermögen oder durch Angehörige), wenden Sie sich bitte an Ihr Gemeinde- oder Magistratsamt.

7. Aufbewahrung des Präparats

Die sterbewillige Person und die Hilfe leistende Person, denen das Präparat ausgefolgt wurde, haben dieses gemäß § 11 Abs. 4 Sterbeverfügungsgesetz durch geeignete, den jeweiligen Umständen entsprechende Maßnahmen gegen eine unbefugte Entnahme **zu sichern**. Sofern das Präparat einer Hilfe leistenden Person ausgehändigt wurde, treffen die Sorgfaltspflichten auch diese. Verstoßen die sterbewillige oder die Hilfe leistende Person gegen diese Sorgfaltspflichten und kommen Dritte zu Schaden, drohen **zivil- und / oder strafrechtliche Folgen**.

Geht das Präparat **verloren** oder wird es **gestohlen**, hat die sterbewillige Person diesen Umstand unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Die sterbewillige Person kann sich anschließend mit dem*der Notar*in oder der Patientenvertretung - bei dem*der auch die Errichtung der gegenständlichen Sterbeverfügung durchgeführt wurde - in Verbindung setzen und sich über die allfällige weitere Vorgangsweise informieren.

8. Wirksamkeitsdauer der Sterbeverfügung

Eine Sterbeverfügung ist wirksam bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie sie widerrufen oder zu erkennen geben, dass sie nicht mehr wirksam sein soll, längstens jedoch für den **Zeitraum von einem Jahr ab ihrer Errichtung**. Nach Ablauf eines Jahres verliert die Sterbeverfügung ihre Wirksamkeit. Wenn Sie innerhalb eines Jahres das Präparat nicht abgeholt haben, der Wunsch selbstbestimmt zu sterben jedoch weiterhin besteht, muss eine neue Sterbeverfügung errichtet werden.

9. Widerruf der Sterbeverfügung

Sie können Ihre Sterbeverfügung jederzeit widerrufen. Einen Widerruf sollten Sie zu Beweis Zwecken jedenfalls der dokumentierenden Person, sprich dem*der Notar*in bzw. der Patientenvertretung, die Ihre Sterbeverfügung errichtet hat, mitteilen. Dort müssen in der Folge sowohl das Original als auch die Abschrift nachweislich vernichtet werden. Die dokumentierende Person meldet die von ihr durchgeführte Vernichtung dann auch an das Sterbeverfügungsregister.

Sie können Ihre Sterbeverfügung auch dann noch widerrufen, wenn Sie oder eine Hilfe leistende Person das Präparat bereits in der Apotheke abgeholt haben. Bevor das Dokument in einem solchen Fall jedoch vernichtet werden kann, muss das Präparat nachweislich in der Apotheke zurückgegeben worden sein.

10. Anwendung von österreichischem Recht

Seit 1. Jänner 2022 regelt in Österreich das Bundesgesetz über die Sterbeverfügung (Sterbeverfügungsgesetz - StVfG, BGBl. I Nr. 242/2021) die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Sterbeverfügungen. Bei der Errichtung einer Sterbeverfügung kommt daher österreichisches Recht zur Anwendung.

11. Strafrechtliche Grenzen der Hilfeleistung

Rechtlich, medizinisch und ethisch besteht ein gravierender Unterschied zwischen der Tötung einer anderen Person auf deren Verlangen und ihrer Unterstützung bei der freiverantwortlichen Selbsttötung: Dort stirbt eine sterbewillige Person von fremder Hand, hier wird ihr durch die Verschaffung einer tödlichen Substanz geholfen, wobei sie selbst die Handlungskontrolle behält und ohne ihre notwendige letzte Handlung nicht sterben würde. Das bedeutet auch, dass Menschen, die (körperlich) nicht in der Lage sind, sich selbst zu töten, in ihrem Wunsch, ihr Leben zu beenden, nicht unterstützt werden können.

Damit die Hilfestellung beim Suizid rechtlich zulässig ist, müssen die Voraussetzungen (ärztliche Aufklärungsgespräche, schwere Erkrankung) für das Errichten einer Sterbeverfügung vorliegen.

Wichtig ist, dass die Einnahme des tödlichen Präparats immer **durch Sie selbst** erfolgt, es darf **nicht durch die Hilfe leistende Person** oder durch eine andere Person verabreicht werden. In diesem Fall würde sich die Hilfe leistende Person wegen eines Tötungsdeliktes gerichtlich strafbar machen.

Hinweis:

Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne unter der Telefonnummer 0662/8042-2030 oder schreiben Sie uns ein E-Mail an patientenvertretung@salzburg.gv.at.